



# Anthroposophische Gesellschaft Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V.

Kösterstraße 10 • D-20251 Hamburg • Tel./Fax: 040-4601558  
<http://www.christian-rosenkreutz-zweig.de>

An den Vorstand  
des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft"

CH-4143 Dornach

Hamburg, den 31. Oktober 2002

Sehr geehrte Frau Dr. Glöckler,  
sehr geehrter Herr Mackay,  
sehr geehrter Herr Prokofieff,  
sehr geehrter Herr von Plato,  
sehr geehrter Herr Dr. Zimmermann,

in Ihrer «Erklärung des Vorstandes zum gegenwärtigen Konstitutionsprozeß der Anthroposophischen Gesellschaft» vom 23. März 2002 - veröffentlicht im Nachrichtenblatt 18/2002 - behaupten Sie implizit durch das vorangestellte Gutachten, und explizit im Nachrichtenblatt 44/2002 durch die von Paul Mackay unterschriebene Mitteilung «Zum Konstitutionsprozeß der Anthroposophischen Gesellschaft», daß Sie für die 1923 durch Rudolf Steiner und die anwesenden Mitglieder neubegründete Gesellschaft die Vorstandstätigkeit im Sinne einer 'Geschäftsführung ohne Auftrag' ausüben. - Jeder von Ihnen verantwortet diese Behauptung persönlich.

Wir setzen Sie hiermit davon in Kenntnis, daß diese Ihre Behauptung nicht den Tatsachen entspricht. Jedwede Konstruktion einer doppelorganschaftlichen Führung, bzw. Geschäftsführung ohne Auftrag ist rechtlich nicht haltbar, da die 1923 begründete Gesellschaft aufgehört hat zu existieren. Die Tatsache, daß der Verein "Anthroposophische Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V." als verwaiste autonome Gruppe dieser Gesellschaft besteht - seit Anfang 1961 eingetragen mit rechtlich bindenden Statuten -, ist ein lebender Beweis für die Unmöglichkeit Ihrer Behauptung.

Aus diesem Grunde sind Sie auch nicht berechtigt, die - gemäß Ihrer Behauptung heute noch existierende - 1923 begründete Gesellschaft gemäß deren Statuten zum 28./29. Dezember 2002 einzuberufen. - Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, unter Anerkennung des Scheiterns der Gründung von 1923, eine Gesellschaft neuzubegründen und sich bei dieser Neubegründung statuarisch die 1923 begründete Gesellschaft zum Vorbild zu nehmen.

---

## Begründung:

Der Christian Rosenkreutz-Zweig wurde 1911 begründet und durch Rudolf Steiner am 17. Juni 1912, in Anwesenheit von Marie von Sivers und vielen anderen auswärtigen Mitgliedern, feierlich eingeweiht. Als sich die deutsche Landesgesellschaft an die durch Rudolf Steiner und die anwesenden Mitglieder 1923 neubegründete Anthroposophische Gesellschaft mit in dreimaliger Lesung beschlossenen Statuten, anschloß, wurde der Christian Rosenkreutz-Zweig Bestandteil dieser Gesellschaft. Durch die Vorgänge am 8. Februar 1925 und die Taten des Vorstandes des nurmehr bestehenden Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" (Rechtsnachfolgerin des "Goetheanum Bauverein") nach dem Tode Rudolf Steiners, sah sich der Christian Rosenkreutz-Zweig als verwaisten autonomen Zweig an.

Am 5. Januar 1961 wurde die "Anthroposophische Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V." in das Vereinsregister eingetragen. In §1 ihrer eingetragenen Statuten [Anlage 1] ist ausgeführt:

...  
*Der Verein ist eine autonome Gruppe der allgemeinen anthroposophischen Gesellschaft, die zu Weihnachten 1923 in Dornach, Sol., Schweiz begründet wurde, und erkennt deren Statuten an.*  
...

In den folgenden Jahren wurde, unter der Leitung von Lothar-Arno Wilke von den Zweigmitgliedern und Freunden überprüft, inwieweit der Vorstand und die Mitglieder des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" in Dornach mit der 1923 begründeten Anthroposophischen Gesellschaft noch einen Zusammenhang hätten. Die Zweigmitglieder traten in den Verein "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" ein und der Zweig als ganzer schloß sich ihm durch Anschluß an das Arbeitszentrum Freiburg ebenso an. Die Überprüfung fiel eindeutig aus! In der Folge ihrer Aktivitäten wurden Mitglieder der "Anthroposophischen Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V.", wie auch der Zweig als ganzer aus dem Verein "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen. - Ein solcher Ausschluß wäre in der 1923 durch Rudolf Steiner und die anwesenden Mitglieder begründeten Gesellschaft nicht möglich gewesen. - Beispielhaft dokumentiert wurde der Vorgang in dem Artikel «In eigener Sache: der Schutz des Namens "Anthroposophische Gesellschaft"» von Kurt Franz David in Nachrichtenblatt Nr. 30/1965 [Anlage 2].

Seit 1964 wurden den 1923 beschlossenen "Statuten der anthroposophischen Gesellschaft", die im Statutenheft [Anlage 1] der "Anthroposophischen Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V." nach den eigentlichen Vereinsstatuten abgedruckt wurden, folgende Bemerkungen vorangestellt:

...  
*Die nachfolgend abgedruckten Statuten sind von Rudolf Steiner zur Weihnachtstagung 1923 ausgearbeitet und von der Gründungsversammlung 1923 beschlossen worden. Die "allgemeine anthroposophische Gesellschaft", die hier geplant war, ist mit diesen Statuten nicht realisiert worden.*  
*Die Anthroposophische Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V. sieht in der Realisierung einer "allgemeinen anthroposophischen Gesellschaft" mit solchen Statuten ihre Aufgabe.*

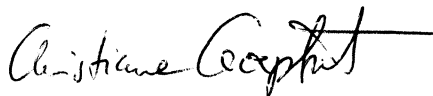
Die "Anthroposophische Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V." ist als autonome Gruppe der 1923 gegründeten Gesellschaft verwaist. Sie behauptet also keineswegs, daß diese Gesellschaft noch auf irgendeiner abstrakten Ebene weiterbestehe. - Wenn aber diese Gesellschaft noch bestünde und ein Vorstand die Vorstandstätigkeit im Sinne einer 'Geschäftsführung ohne Auftrag' dieser Gesellschaft ausübte, so würden wir, die Mitglieder der "Anthroposophischen Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V." als autonome Gruppe dieser Gesellschaft davon wissen und unser Einverständnis mit einer solchen erklärt haben. - Insofern ist Ihre Behauptung einer 'Geschäftsführung ohne Auftrag' hinfällig.

---

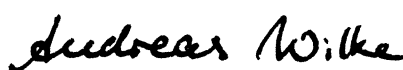
Die "Anthroposophische Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V." wird es nicht zulassen, daß Sie in der Nachfolge Rudolf Steiners als Vorstand des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" (Rechtsnachfolgerin des "Goetheanum Bauverein") selbstherrlich und ohne rechtliche Grundlage, die 1923 begründete Gesellschaft zum Schein einberufen, und sich damit **unberechtigt als Übervorstand unseres Vereins selbst einsetzen**. Da Sie mit Ihrem Vorgehen **direkt in die Interessen und die Struktur unseres Vereins ohne Berechtigung eingreifen**, legen wir hiermit dagegen Widerspruch ein.

Wir fordern Sie aus den genannten Gründen auf, innerhalb eines Monats eindeutig und öffentlich zu erklären, daß sie zum 28./29. Dezember 2002 **nicht** die zu Weihnachten 1923 durch Rudolf Steiner und die anwesenden Mitglieder begründete Gesellschaft einberufen werden, und daß Sie auch **nicht** im Sinne einer 'Geschäftsführung ohne Auftrag' die Vorstandstätigkeit für diese Gesellschaft ausüben.

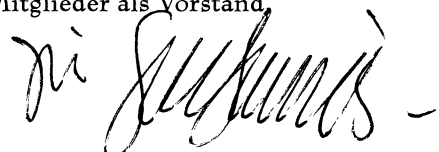
Mit freundlichen Grüßen verbleiben wir in Vertretung unserer Mitglieder als Vorstand,



Christiane Goepfert




Andreas Wilke



Jörg-Holger Schleiss

P.S.: Dieser Brief ist öffentlich und geht in Kopie an unterschiedliche Persönlichkeiten und Gruppierungen, die ein direktes Interesse an den Belangen der anthroposophischen Sache haben.



Anthroposophische Gesellschaft  
Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V.

Kösterstraße 10 • D-20251 Hamburg • Tel./Fax: 040-4601558  
<http://www.christian-rosenkreutz-zweig.de>

An den Vorstand  
des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft"

CH-4143 Dornach

Hamburg, den 4. November 2002

Sehr geehrte Frau Dr. Sease,  
sehr geehrter Herr Piezner,

aufgrund eines Versehens sind Sie in unserem Schreiben an den Vorstand vom 31. Oktober 2002 nicht namentlich angesprochen worden. Wir möchten dies hiermit nachholen.

Mit freundlichen Grüßen,



(Vorsitzender)